

## **- Entwurf -**

### **Satzung**

#### **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg**

*Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg vom 03.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2013, S. 120) beschlossen:*

#### **Art. I**

Die Anlage Gebührentarif erhält folgende Fassung:

# Anlage

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg

### Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

#### 1. Personaleinsatz

Je feuerwehrtechnischem Personal 58,07 €/halbe Einsatzstunde

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Löschfahrzeug (LF) 386,46 €/halbe Einsatzstunde

Je Tanklöschfahrzeug (TLF) 1.048,47 €/halbe Einsatzstunde

Je Mannschaftstransportfahrzeug 351,54 €/halbe Einsatzstunde

Je Gerätewagen (Logistik) 1.296,07 €/halbe Einsatzstunde

Je Rüstwagen 316,71 €/halbe Einsatzstunde

Je Mehrzweckfahrzeug 166,43 €/halbe Einsatzstunde

Je Schlauchwagenanhänger 315,21 €/halbe Einsatzstunde

Je Einsatzleitwagen 264,14 €/halbe Einsatzstunde

#### 3. Einsatz von Geräten

Einsatz von Geräten und Materialien Dritter nach tatsächlichem Aufwand

#### 4. Missbräuche Alarmierung/Fehlalarm Brandmeldeanlage

Missbräuchliche Alarmierung 1.000,00 €

Fehlalarm Brandmeldeanlage 500,00 €

#### 5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

#### 6. Verdienstaufschlag

Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

7. Beschädigung Geräte und Ausrüstung

Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.

8. Verpflegung und Erfrischung

Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für Verpflegung und Erfrischung zu erstatten.

**Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Friedeburg, 01.10.2025

Gemeinde Friedeburg  
Der Bürgermeister

H. Goetz